

Unternehmensregister in den Mitgliedstaaten - Tschechische Republik



Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.
Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [cs](#).

In diesem Abschnitt finden Sie einen Überblick über das öffentliche Register in der Tschechischen Republik. Zum öffentlichen Register gehören das Vereinsregister, das Handelsregister, das Stiftungsregister, das Register der Institutionen, das Gemeinschaftsregister der Eigentümerverbände und das Register der gemeinnützigen Verbände.

Welche Informationen bietet das tschechische öffentliche Register?

Im öffentlichen Register werden gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu Rechtspersonen erfasst, die dem Privatrecht unterliegen. Allgemeine Bestimmungen zu öffentlichen Registern sind im Abschnitt 120 des Gesetzes Nr. 89/2012 (Zivilgesetzbuch) zu finden. Ausführlichere Bestimmungen zu dem von den Gerichten geführten öffentlichen Register sind im Gesetz Nr. 304/2013 zu den öffentlichen Registern über juristische und natürliche Personen zu finden. Teil des öffentlichen Registers ist ein Dokumentenregister (in dem gesetzlich vorgeschriebene Dokumente gespeichert werden, beispielsweise der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, Jahresabschlüsse usw.).

Das öffentliche Register wird vom Handelsgericht geführt. Das öffentliche Register wird vom Ministerium der Justiz verwaltet.

Folgende Rechtspersonen werden in das öffentliche Register eingetragen:

- Vereine
- Gewerkschaften
- Internationale Gewerkschaften
- Arbeitgeberorganisationen
- Internationale Arbeitgeberorganisationen
- Branchenverbände
- Branchengewerkschaften
- Internationale Branchengewerkschaften
- Branchenorganisationen von Arbeitgebern
- Internationale Branchenorganisationen von Arbeitgebern
- Einzelkaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind
- öffentliche Handelsgesellschaften (Teilhaberschaften)
- Kommanditgesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaften
- Genossenschaften
- Staatliche Unternehmen
- Ausgründungen
- gemeinnützige Verbände
- Stiftungen

- Dotationen
- Institute
- Staatlich finanzierte Organisationen
- Eigentümerverbände
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen
- Einrichtungen, die Eigentum ausländischer Rechtspersonen sind
- Europäische Genossenschaften
- Europäische Gesellschaften

Die in das öffentliche Register einzutragenden Angaben sind im Gesetz Nr. 304/2013 zu den öffentlichen Registern über juristische und natürliche Personen zu finden. Einzutragen sind folgende grundlegende Informationen: Name oder Firmenname, Sitz, Tätigkeit oder Geschäftszweck, Rechtsform, Identifikationsnummer, Name und Adresse oder Firmenname und Sitz des gesetzlichen Vertreters.

Ist die Einsichtnahme in das tschechische öffentliche Register kostenlos?

Das öffentliche Register wird in elektronischer Form geführt. Es ist **für die Öffentlichkeit kostenlos** über das Webportal <https://www.justice.cz/> und/oder direkt über die Suchseite des öffentlichen Registers <https://or.justice.cz/ias/ui/rejstrik> verfügbar. Das öffentliche Register ist allen zugänglich. Jeder kann es aufrufen und Kopien oder Auszüge davon anfertigen.

Suche im tschechischen öffentlichen Register

Das tschechische öffentliche Register bietet ein **leistungsfähiges Tool für die Online-Informationssuche**. Das Register kann anhand des Namens oder der Kennnummer durchsucht werden.

Wie zuverlässig sind die im Register erfassten Dokumente?

Offenlegung der Dokumente

Das Handelsgericht veröffentlicht öffentliche Registereinträge, Änderungen und Löschungen sowie die Ablage von Dokumenten (einschließlich der in elektronischer Form vorliegenden) schnellstmöglich nach ihrer Eintragung. Die in das öffentliche Register eingetragenen Daten und die im Dokumentenregister abgelegten Dokumente werden so veröffentlicht, dass ein Fernzugriff möglich ist. Das Handelsgericht veröffentlicht die betreffenden Daten und stellt auf Wunsch auch amtlich beglaubigte elektronische Kopien zur Verfügung. Dieses Dokument wird elektronisch unter Verwendung eines qualifizierten Systemzertifikats des zuständigen Handelsgerichts signiert und ist über die Website des Ministeriums der Justiz kostenlos erhältlich: [Ministerstva spravedlnosti ČR](https://www.mjustice.cz/). Auf Anfrage stellt das Handelsgericht eine beglaubigte, dem Original entsprechende teilweise oder vollständige Kopie des Eintrags oder der in der Dokumentenregistratur hinterlegten Dokumente oder ein Zertifikat zur Verfügung, mit dem bestätigt wird, dass ein bestimmtes Datenelement nicht im öffentlichen Register erfasst ist. Auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers werden jedoch auch unbeglaubigte Kopien ausgestellt. Das Handelsgericht stellt nur Papierkopien von Informationen und Dokumenten zur Verfügung, die vor dem 1. Januar 1997 in das öffentliche Register eingegeben bzw. in der Dokumentenregistratur erfasst wurden, sofern nicht die entsprechenden Informationen und Dokumente bereits in elektronischer Form vorliegen.

Zuverlässigkeit der Dokumente und Daten

Die Person, auf die sich ein Eintrag bezieht, ist gegenüber Personen, die rechtmäßig und in gutem Glauben auf der Grundlage des Eintrags handeln, nicht berechtigt, den Einwand vorzubringen, der Eintrag entspräche nicht der Realität.

Eine registrierte Person kann gegenüber dritten Parteien im Hinblick auf Daten und Dokumenteninhalte, die auf gesetzlicher Grundlage zu veröffentlichen sind, Einwände erst ab dem Datum der Erstveröffentlichung geltend machen, sofern nicht gezeigt werden kann, dass sie der dritten Partei vorher bekannt waren. Im Falle von Aktionen, die vor dem 16. Tag nach der Veröffentlichung durchgeführt wurden, kann sich die registrierte Person jedoch nicht auf solche Daten und Dokumenteninhalte verlassen, wenn die dritte Partei nachweist, dass sie sie nicht gekannt haben konnte.

Dritte Parteien können sich immer auf unveröffentlichte Daten und Dokumenteninhalte verlassen, sofern sie nicht durch ihre Nichtveröffentlichung nichtig werden.

Nichtkonformität eingetragener Informationen

Wenn der Inhalt des Eintrags in einem öffentlichen Register einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung zuwiderläuft und keine andere Möglichkeit der Abstellung dieses Missstands besteht, fordert das Handelsgericht die eingetragene Person auf, Abhilfe zu schaffen. Im Fall einer Rechtsperson gilt Folgendes: Wenn nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums Abhilfe geschaffen wird, kann das Gericht nach eigenem Ermessen eine Liquidationsentscheidung treffen, sofern ein solcher Schritt im Interesse des Schutzes dritter Parteien ist.

Bei einer Abweichung zwischen dem tschechischsprachigen und einem fremdsprachigen Wortlaut eines Eintrags im öffentlichen Register oder zwischen der tschechischsprachigen Version und einer freiwillig hinterlegten Übersetzung dieser Dokumente in eine Fremdsprache gemäß Abschnitt 74 Absatz 1 des tschechischen Gesetzes zu öffentlichen Registern über natürliche und juristische Personen ist der Wortlaut des in einer Fremdsprache veröffentlichten oder in der Registratur hinterlegten Dokuments in Bezug auf dritte Parteien unverbindlich. Eine dritte Partei kann sich auf den Wortlaut eines in der Registratur in einer Fremdsprache veröffentlichten oder hinterlegten Dokuments verlassen, sofern die registrierte Person nicht nachweist, dass der dritten Partei der Wortlaut des Inhalts des Eintrags oder des hinterlegten Dokuments in tschechischer Sprache bekannt war.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 13/05/2019